Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Immissionsschutzbehörde

Ludwigstraße 3-5

55469 Simmern

**Az.: 34.4/620 – 04/23**

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Damscheid.**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Damscheid.**

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München hat am 02.05.2023 bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlagen auf dem Flurstück

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Gemarkung** | **Flur** | **Flurstück** |
| **WEA 01** | Damscheid | 15 | 1/3 |

in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, beantragt. Die geplante Inbetriebnahme ist für den September 2026 vorgesehen.

Gegenstand des Antrages ist die alternative Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einem Rotordurchmesser von 163 m, 245,5 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 7,0 MW oder 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m sowie einem Rotordurchmesser von 172 m, 261 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 7,2 MW

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Sondergebietes Windenergie des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (lmSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das geplante Vorhaben sowie der Antrag der BayWa r.e. Wind GmbH werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Hierzu gehören neben dem **UVP-Bericht vom März 2024 insbesondere:**

**Antragsunterlagen**, unterteilt nach Kapiteln:

0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben

2. Verzeichnis der Unterlagen

3. Anlagedaten und -beschreibung

4. Gehandhabte Stoffe

5. Betriebsablauf, Einleiterdaten, Emissionsdaten

6. Emissionsquellen (Schattenwurf)

7. Lärmrelevante Aggregate (Schall)

8. Störfallverordnung

9. Angaben zu den Abfällen

10. Arbeitsschutz

11. Brandschutz

12. Naturschutz und Landschaftspflege

13. Maßnahmen bei Eisansatz

14. Luftverkehrssicherheit

15. Bauantragsunterlagen

16. Lagepläne und Bauzeichnungen

17. Nachreichungen zu verschiedenen Punkten

**Zum Zeitpunkt 06.09.2024 vorliegende Stellungnahmen aus dem Verfahren:**

- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

SG 34.1 – Untere Bauaufsichtsbehörde

SG 34.1 – Brandschutzdienststelle

SG 34.5 – Untere Naturschutzbehörde

SG 34.6 – Untere Wasserbehörde

SG 21.2 – Untere Landesplanungsbehörde

SGD-Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

- Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Luftverkehr

- Landesbetrieb Mobilität - Straße

- Ortsgemeinde Damscheid

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden in der Zeit vom **06.09.2024 bis 07.10.2024** auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter <https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche> Bekanntmachungen (Offenlegung des Antrags und der Unterlagen/Errichtung von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Damscheid) abgerufen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden als zusätzliches Informationsangebot in diesem Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen während der genannten Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt:

**Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis**

**Untere Immissionsschutzbehörde**

**Ansprechpartner: Herr Külzer, Zimmer 1.10**

**Verwaltungsgebäude II**

**Schmittbachstraße 15 a**

**55469 Simmern**

**Telefon: 06761/82 651**

Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag und Mittwoch: 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

- Donnerstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

- Freitag: 8:00 -12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

sowie

**Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein**

**Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 3**

**Ansprechpartner: Frau Bleuel,**

**Henchenstraße 12 und 14**

**56281 Emmelshausen**

**Telefon: 06747/121-211**

Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:15 Uhr

- Donnerstag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de verfügbar.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV **ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am** **06.09.2024 bis zum Ablauf des 08.11.2024** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 08. Dezember 2017, BGBl. I S. 3882, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird auf **Donnerstag, den 05.12.2024, 15:00 Uhr im Gemeindezentrum Damscheid, St.- Johann-Straße 11, 55432 Damscheid** festgesetzt.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Im Einzelfall kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Simmern, 06.08.2024

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Immissionsschutzbehörde